

Nutzungsordnung für das ICADA- Verbandszeichen

„Natural Care for Animals“



§ 1 Gegenstand

Der Verband ICADA hat oben aufgeführte/n Produkt-Norm/-Standard erstellt und vergibt auf Antrag das entsprechende Verbandszeichen zur Produkt-Kennzeichnung an den Lizenznehmer.

§ 2 Voraussetzungen der Vergabe

Vergabe erfolgt, sofern

1. das für die Vergabe beantragte Produkt der vorbenannten Verbandsrichtlinie entspricht und dies von einer bei ICADA akkreditierten Zertifizierungsstelle bestätigt wird
2. der Lizenznehmer hat der Zertifizierungsstelle die Produktmeldedatei (PMD) und auf Wunsch der Zertifizierungsstelle zur Klärung entstandener Fragen weitere aussagefähige Dokumente zu seinen Produkten vorzulegen,
3. der Lizenznehmer sich verpflichtet,
 - a) ein Firmen-Logo zum Upload auf der ICADA-Webseite an die ICADA-Geschäftsstelle zu senden,
 - b) das Marken-Logo der mit dem ICADA-Logo gekennzeichneten Produkte an die ICADA-Geschäftsstelle zu senden
 - c) fünf Sätze Text für die Firmendarstellung auf der Werbeseite für ICADA-Mitglieder und den Link zur eigenen Firmenwebsite zu Verfügung zu stellen
 - d) das ICADA-Logo mit Link zur Produkt-spezifischen ICADA-Website auf seiner Firmen-Website mit den zertifizierten Produkten zu stellen
 - e) das Logo auf den Briefköpfen, den zertifizierten Produkte, den Messeständen und Werbematerialien abzubilden
 - f) die entsprechenden Produkte 3 Monate nach Lizenzvertragsunterzeichnung bei ICADA mit allen Vertragsgemäßen Unterlagen gemeldet werden.

Neben den Regelungen dieser Vergabe- und Nutzungsbedingungen hat der Antragsteller bzw. spätere Lizenznehmer des Verbandszeichens die Regelungen der Gebührenordnung, die Richtlinie für das entsprechende ICADA Verbandszeichen, die dazugehörige Norm/Standard in der jeweils aktuellen Fassung, die Definition des Logos und die Regeln der Verbandssatzung einzuhalten.

Die Zertifizierungsstelle prüft die zur Anmeldung vorgelegte Produkte-Meldedatei (PMD) und die entsprechenden Markenprodukte des Antragstellers. Die Zertifizierungsstelle wird berechtigt, vom Antragsteller sämtliche notwendigen Auskünfte für das Prüfungsverfahren zu erhalten. Die Zertifizierungsstelle ist im Hinblick auf alle in diesem Zusammenhang gewonnenen Informationen zur absoluten Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet.

Nach einem positiven Prüfergebnis entscheidet die Zertifizierungsstelle über die Bestätigung der Konformität mit dem geprüften Standard.

§ 3 Nutzung des Verbandszeichens

(1) Zertifizierungen, Meldungen, Audits, Rezertifizierungen, außerordentliche Prüfungen

Zur Aufrechterhaltung der Vertrauenswürdigkeit des Standards gewährleistet der Lizenznehmer, dass die beauftragte Zertifizierungsstelle vor Label-Nutzung zur Feststellung der Produkt-Konformität mit dem entsprechenden ICADA-Standard alle notwendigen Unterlagen erhält. Bei Konformität erfolgt entsprechende Bestätigung und Label-Nutzungserlaubnis.

Lizenznehmer melden dann jährlich im letzten Quartal die Produktnamen, die im nächsten Jahr das Lizenz-Label tragen. Audits erfolgen jährlich. Eine Re-Zertifizierung erfolgt alle 3 Jahre. Die Abwicklung dieser Verfahren für Produkte, die nicht im Hause des Lizenznehmers produziert werden, können auf direkt Weg mit dem Lohnhersteller erfolgen.

(2) Produktänderung

Ändert der Lizenznehmer das zur Anmeldung gebrachte Produkt in Zusammensetzung oder Aufmachung oder nimmt er an Produkten innerhalb der Produktmarke des angemeldeten Produktes Änderungen in Zusammensetzung oder Aufmachung vor, ist er verpflichtet, ICADA über die Änderung vollumfänglich innerhalb von 10 Tagen nach Abschluss der Änderungsarbeiten zu informieren und entsprechende Unterlagen der Zertifizierungsstelle zwecks Nachzertifizierung vorzulegen.

Ebenso sind Produkte innerhalb 1 Monat nach Beendigung der Vermarktung schriftlich beim Lizenzgeber abzumelden, um die sonst automatisch erfolgende Lizenzgebühren-Berechnung und Zahlungsverpflichtung für das Folgejahr zu vermeiden.

(3) Nutzungspflicht, Lizenzzahlungspflicht

Der Lizenznehmer ist nach Lizenzerteilung zu einer Nutzung des Zeichens verpflichtet.

Unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Zeichens besteht in jedem Fall die Verpflichtung, für die geprüften bzw. als konform dokumentierten Produkte Lizenzgebühren zu zahlen. Produkte nach dem hier erwähnten Standard, deren Lizenzgebühren nicht berechnet oder bezahlt werden, dürfen nicht als konform ausgelobt werden.

Die Lizenzgebühr wird nach Anzahl der im letzten Quartal vor dem nächsten Nutzungsjahres angemeldeten Produkte vorschüssig in Rechnung gestellt. Daher besteht die Pflicht für den Lizenznehmer, die zur Labelnutzung im nächsten Jahr geplanten Produkte mit Produkt- und Marken-Namen umgehend ab 1. Oktober beginnend zu melden.

Änderungen der Anzahl mit dem ICADA Zeichen ausgestatteten Produkte (Erhöhung oder Verminderung der Anzahl individueller Produkte definiert durch Produktnamen, Aufmachung oder INCI-Liste unabhängig von den verschiedenen Verpackungsgrößen) sind daher verbindlich ab 1. Oktober bis spätestens 31.12. des Vorjahres zu melden.

(4) Farb- und Text-Gestaltung

Das Verbandszeichen wird dem Lizenznehmer in einer Farb-Version zur Verfügung gestellt. Es steht dem Lizenznehmer frei, daraus eine Verpackungs-anangepasste Schwarz-Weiß Version zu erstellen und nach Freigabe durch ICADA zu nutzen. Spezifische Alternativen in anderer Sprache sind nach Freigabe durch ICADA möglich. Eine weitere Veränderung des Verbandszeichens ist dem Lizenznehmer nur nach schriftlicher Genehmigung der ICADA-Geschäftsführung gestattet.

(5) Standardänderung

Änderungen des Standards erfolgen durch Vorstandsbeschluss oder ICADA-Geschäftsführungs-Entscheidung. Der geänderte Standard ist dann für alle Lizenznehmern und deren Produkte verbindlich, die nach der Standardänderung produziert und mit dem Verbandszeichen versehen werden sollen. Produkte, die bereits mit dem Verbandszeichen versehen sind und vor der Standardänderung produziert wurden, dürfen noch abverkauft, aber nicht mehr erneut produziert und auf den Markt gebracht werden.

(6) Nutzungsdauer

Der Lizenznehmer ist nach Vergabe der Nutzungsberechtigung für die Dauer des laufenden Jahres berechtigt, dass Zeichen zu nutzen. Die Nutzungsvereinbarung verlängert sich für jeweils ein Jahr, wenn der Lizenznehmer nicht bis spätestens 3 Monate vor Ablauf der Lizenzberechtigung die Beendigung schriftlich gegenüber der ICADA-Geschäftsstelle mitgeteilt hat. Das Lizenzrecht endet automatisch mit der Beendigung der Mitgliedschaft des Lizenznehmers im ICADA-Verband. Beim Bestehen einer Label-Partnerschaft ist eine ICADA-Mitgliedschaft nicht notwendig, aber alle hier niedergelegten vertraglichen Verpflichtungen gelten sinngemäß.

§ 4 Gebühren

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, an ICADA die in der jeweils aktuellen Fassung der Gebührenregelung festgelegten Gebühren zu den dort genannten Fälligkeitszeitpunkten zu entrichten.

§ 5 Rechtsfolgen bei Verletzung der Nutzungsbedingungen

Im Falle eines Verstoßes gegen die Vergabe- und Nutzungsbedingungen, die Gebührenordnung oder die Richtlinie für das ICADA Verbandszeichen, kann der ICADA-Vorstand oder die ICADA-

Geschäftsführung die Lizenzeraubnis entziehen. Dies gilt insbesondere im Falle der Nichtzahlung der Nutzungsgebühren oder der Verbandsbeiträge. Im Regelfall hat der ICADA-Vorstand dem Lizenznehmer eine angemessene Frist zu setzen, um den Regelverstoß zu heilen. In besonders gravierenden Fällen ist der Vorstand oder die Geschäftsführung berechtigt, angemessene Geldstrafen zu verhängen.

§ 6 Beendigung

Nach Ende der Lizenzberechtigung ist der Lizenznehmer berechtigt, solche Produkte, die vor dem Ablauf der Lizenz produziert und mit dem Verbandszeichen versehen wurden, noch für die Dauer von einem Jahr zu veräußern, sofern er sich für diese Zeit den Nutzungsbedingungen gemäß § 3 unterwirft.

Kündigt ICADA das Nutzungsrecht gemäß § 5, steht es im Ermessen des ICADA-Vorstandes oder der Geschäftsführung festzulegen, in welchem Zeitraum bereits produzierte Waren von dem Lizenznehmer noch verkauft werden dürfen.

§ 7 Haftung

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, ICADA gegenüber Dritten von jeglicher Haftung freizustellen, die sich aus der Verwendung des Verbandszeichens auf seinen Produkten ergibt. Die Nutzung des Verbandszeichens erfolgt auf alleinige Verantwortung des Lizenznehmers. ICADA wird von jeglicher Haftung gegenüber dem Lizenznehmer freigestellt. Dies gilt insbesondere auch bei etwaigen Änderungen des Standards und hiermit notwendig werdenden Produkt- oder Produktionsänderungen oder sonstigen notwendig werdenden Maßnahmen (Umetikettierung etc.).

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus der Nutzung des Verbandszeichens ist Düsseldorf der Gerichtsstand.

(2) Anzuwendendes Recht

Für alle Streitigkeiten aus der Nutzung des Verbandszeichens ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.

(3) Unwirksamkeit einer Bestimmung

Sollte eine Bestimmung dieser Vergabe- und Nutzungsbedingung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Regelungen im Übrigen nicht berührt.